



Merkblatt zur Vergabe von Leistungen

(Zuwendungen bis 100.000 Euro)

Stand: Januar 2026

Als Zuwendungsempfänger gelten für Sie die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie von freiberuflichen Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind Sie als Zuwendungsempfänger an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen

I. Geltung der ANBest-P

Gelten für Sie die ANBest-P und liegt der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht über 100.000 Euro, müssen Sie bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nachfolgende Vorgaben beachten:

1 Geschätzter Netto-Auftragswert bis 15.000 Euro

Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 15.000 Euro können Sie ab dem 01. Januar 2026 bis auf Weiteres weiterhin unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben. Durch die Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich vom 17. Dezember 2025 können, abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), nunmehr Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Demnach sind Direktaufträge nicht auf einen Auftragswert bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer beschränkt.

2 Geschätzter Netto-Auftragswert über 15.000 Euro

Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert über 15.000 Euro liegt, haben Sie grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist der vorgesehene Leistungsumfang bzw. Leistungszeitraum zugrunde zu legen. Kann der Leistungszeitraum nicht genau festgelegt werden, ist in der Regel von einer Vertragslaufzeit von vier Jahren auszugehen. Die Teilung des Auftrags in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, einen Netto-Auftragswert von 15.000 Euro zu unterschreiten.

Das Ergebnis der Preisabfragen/Angebotseinholung ist ab einem Netto-Auftragswert von 15.000,01 Euro stets zu dokumentieren (Hinweis: Formular „Vergabedokumentation“). Es werden mindestens drei geeignete Anbieter schriftlich (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax) zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die bloße Aufforderung von drei Anbietern zur Angebotsabgabe ist grundsätzlich nicht ausreichend, wenn weniger als drei wertbare Angebote eingehen. Falls nicht mindestens drei schriftliche Angebote eingeholt werden können, ist dies zu begründen und aktenkundig zu machen.

Sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung der Auftragseinholung relevant sind, sind aufzubewahren. Anhand dieser Unterlagen muss sich der Vergabevorgang lückenlos nachvollziehen lassen – von den Vorüberlegungen, eine bestimmte Leistung einzukaufen, über die Angebotseinholung und – Bewertung bis zur letztendlichen Auftragsvergabe. Haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept u.a.m.) und deren Gewichtung festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen u.ä.) in die Angebotsbewertung nicht einbezogen werden dürfen.

II. Geltung der ANBest-Gk

Soweit Sie als Gebietskörperschaft eine Zuwendung erhalten, haben Sie die in Ziffer I dieses Merkblatts geregelten Anforderungen ebenfalls zu erfüllen. Gemäß Nr. 3 ANBest-Gk haben Sie auch die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft und die darin enthaltenen Vergabegrundsätze einzuhalten. Daraus können sich über die in Ziffer I dieses Merkblattes hinausgehende Anforderungen ergeben.

Sofern der geschätzte Netto-Auftragswert über dem EU-Schwellenwert bei mindestens 221.000 Euro bis 31. Dezember 2025 und bei mindestens 216.000 Euro ab 01. Januar 2026 liegt, ist der Auftrag europaweit auszuschreiben. Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sind anzuwenden. Die EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst. Ab 2028 gelten wieder erneut festgelegte Werte, über die Sie zu gegebener Zeit informiert werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Zentrale Vergabestelle des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Die Kontaktdaten sind:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Zentrale Vergabestelle

An den Gelenkbogenhallen 2 – 6

50679 Köln

E-Mail: zentrale-beschaffung@bafza.bund.de

Tel.: 0221 3673 DW: 2340, 4598 und 4801